

Änderungsvereinbarung zur 2. Kooperationsvereinbarung vom 30. Januar 2024

zwischen

RWE Power AG
Anschrift:
RWE Platz 2
45141 Essen

- im folgenden RWE -

und

Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler
Anschrift:
In Kuckum 68a
41812 Erkelenz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- im folgenden Zweckverband -

wird folgende Änderungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im gemeinsamen Verständnis sollen ab dem 01.01.2026 die in der 2. Kooperationsvereinbarung vom 30.01.2024 zwischen RWE und dem Zweckverband aufgeführten Sachleistungen in Höhe von bis zu 50.000 Euro pro Vertragsjahr vollständig auf Geldleistungen umgestellt werden. Die ursprüngliche Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 wird in diesem Zuge um ein Jahr auf den 31.12.2029 verlängert.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien eine Anpassung der folgenden Paragraphen der 2. Kooperationsvereinbarung vom 30.01.2024 wie folgt:

§ 1 Leistungen RWE wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) RWE zahlt dem Zweckverband für die gem. § 2 zu erbringenden Leistungen ab dem 01.01.2026 einen Betrag in Höhe von 220.000 EUR (in Worten: zweihundertzwanzigtausend Euro) zzgl. Umsatzsteuer pro Kalenderjahr. Über diesen Jahresbetrag erstellt der Zweckverband eine Rechnung i. S . d. § 14 Abs. 4 UStG mit offenem Ausweis der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Die von RWE nach Abs. 1 geleistete Zahlung darf ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Zweckverbands verwendet werden.

§ 2 Leistungen des Zweckverbands wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Der Zweckverband ermöglicht RWE die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit und Pressekonferenzen des Zweckverbandes, sofern sie (auch) RWE betreffen oder durch die von RWE zur Verfügung gestellten Geldmittel (mit-) finanziert wurden (siehe § 1 dieser Vereinbarung). Zudem bindet der Zweckverband RWE im Vorfeld von Veranstaltungen sowie bei der Erstellung von Reden, Präsentationsunterlagen, Pressemitteilungen und anderen Formaten ein, wenn ein inhaltlicher Bezug zu RWE gegeben ist. Dies kann bspw. durch die Beteiligung bei den nachfolgend genannten Formaten erfolgen:
 1. Die Unterstützung durch RWE wird bei Berichterstattungen und Pressemitteilungen des Zweckverbandes namentlich erwähnt.
 2. Die Unterstützung durch RWE wird in einem Pressetermin dargestellt. Der Pressetermin wird dabei gemeinsam koordiniert.
 3. Das Logo von RWE erscheint auf allen Flyern und Broschüren zum Projekt sowie auf der Homepage. Das Logo wird von RWE bereitgestellt.
 4. Der Zweckverband ermöglicht RWE die Mitarbeit in zukünftigen Arbeits- und Projektgruppen, z. B. in Arbeitskreisen und im Aufsichtsgremium.
 5. Die gemeinsam bearbeiteten Themen/Projekte werden in Form eines Jahresberichtes inkl. einer Fortschrittsdarstellung durch den Zweckverband dokumentiert und RWE unaufgefordert bis zum 15.10. des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt.

Der Zweckverband weist in Form der oben beschriebenen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf die Unterstützung durch RWE hin. Eine darüberhinausgehende Werbeleistung wird ausdrücklich nicht erbracht.

- (2) Der Zweckverband wird die Umplanung des Tagebaus Garzweiler, vor dem Hintergrund der Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg und der Verabschiedung des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), konstruktiv begleiten.

§ 3 Laufzeit wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2029. Die Vertragsparteien stimmen sich rechtzeitig vor Auslaufen der Vereinbarung über die Art der Zusammenarbeit nach 2029 ab.
- (2) Für den Fall, dass in der Zusammenarbeit zwischen Zweckverband und RWE die Vertrauensgrundlage und/oder der Vereinbarungszweck (z. B. widerstreitende Interessen, etc.) entfällt/entfallen oder eine weitere Zusammenarbeit aus anderen Gründen den Parteien nicht weiter zumutbar ist, besteht beidseitig ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht für diese Kooperationsvereinbarung. Macht ein Vertragspartner von seinem außerordentlichen fristlosen Kündigungsrecht Gebrauch, so wird RWE ihren Jahresbeitrag nur zeitanteilig bis zum Datum der Erklärung der außerordentlichen fristlosen Kündigung entrichten. Wurde zu dem Zeitpunkt der außerordentlichen fristlosen Kündigung bereits der gesamte Jahresbeitrag gezahlt, wird eine entsprechende zeitanteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags durch den Zweckverband vorgenommen. Auch die Leistungen des Zweckverbandes werden mit dem Datum der Erklärung der außerordentlichen fristlosen Kündigung beendet.

§ 4 Zahlungsbedingungen wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Zahlung des in § 1 Abs. (1) genannten Betrages durch RWE erfolgt auf Anforderung des Zweckverbandes durch eine sogenannte Anzahlungsrechnung, die frühestens ab dem 15.01. des Jahres mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen gestellt werden kann.

Im Oktober des jeweiligen Jahres ist bis zum 15.10. eine Schlussrechnung durch den Zweckverband zu stellen, die mit der bereits in gleicher Höhe geleisteten Anzahlung verrechnet wird und somit keine weitere Zahlung auslöst. Zusammen mit der Schlussrechnung ist RWE die Erbringung der Leistungen gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung vom 31.01.2024 – z. B. durch Zusendung von Bildern, Fotoaufnahmen, Belegexemplaren oder Pressedokumentation – nachzuweisen.

Rechnungsanschrift: RWE Power AG, Zentraler Rechnungseingang D-45096 Essen

Rechnungstext Anzahlungsrechnung: „01/202X – Kooperationsvereinbarung Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler“; zu Händen: Name des Ansprechpartners bei POC-R

Rechnungstext Schlussrechnung: „02/202X – Kooperationsvereinbarung Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler“; zu Händen: Name des Ansprechpartners bei POC-R

§ 5 Partnerschaftliche Zusammenarbeit / Verschwiegenheit / Zweckbindung wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich einander zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit, gegenseitigem Respekt und Fairness.

~~Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auf schutzwürdige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei, insbesondere auf deren Integrität und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der Arbeit Rücksicht zu nehmen.~~ Die Parteien bringen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auch durch eine beiderseitig eng abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit für die in der Präambel genannten Aufgaben und Handlungsschwerpunkte ~~der in dem~~ des Zweckverbands zum Ausdruck.

- (2) Weiterhin verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit in Bezug auf die ihnen jeweils bekannt gewordenen Interna der anderen Vertragspartei, die nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt deklariert sind. Die Offenlegung der Regelungen dieser vertraglichen Vereinbarungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Das gilt nicht für die Existenz dieser Kooperationsvereinbarung.

- (3) Der Zweckverband wird die ihm von RWE gem. § 1 zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in der Präambel genannten Zwecke verwenden und dies RWE unaufgefordert bis zum 15.10. des laufenden Jahres nachweisen. RWE ist berechtigt, sich von der Erbringung der Leistungen des Zweckverbandes gemäß § 2 sowie der zweckgebundenen Mittelverwendung jederzeit zu überzeugen.

§ 7 Haftungsausschluss / Erfüllungsinteresse / Rücktritt wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Der Zweckverband haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der von RWE mit der Eingehung dieser Vereinbarung verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass er deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

- (2) Erbringt der Zweckverband nicht die gemäß § 2 und § 5 geschuldeten Leistungen, wird RWE von der Verpflichtung zur Zahlung gemäß § 1 frei. Eine bereits für das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr geleistete Zahlung wird RWE unverzüglich zurückgezahlt. Sollten lediglich Teile der Gegenleistungen vom Zweckverband nach Maßgabe dieser Vereinbarung nicht erbracht werden, so wird RWE zeitanteilig von der Verpflichtung zur Zahlung frei und die bereits geleistete Zahlung wird RWE unverzüglich zeitanteilig zurückgezahlt.

- (3) RWE kann diese Vereinbarung kündigen, wenn der Zweckverband aufgelöst wird oder aus einem anderen Grunde erlischt oder der Zweckverband seine Auflösung oder seinen Zusammenschluss mit einer anderen Gesellschaft beschließt. Hierüber wird RWE durch den Zweckverband innerhalb eines Monats unterrichtet. Die im Jahr der Auflösung bereits gezahlte Zahlung wird pro rata temporis an RWE zurückgezahlt.

Zusatz: Regelung für das Jahr 2025

Nicht in Anspruch genommene Sachmittel aus dem Jahr 2025 verfallen zum 31.12.2025. Eine Übertragung oder Auszahlung nicht genutzter Sachmittel ist ausgeschlossen.

Die in dieser Änderungsvereinbarung nicht aufgeführten Paragraphen 6, 8, 9, 10 und 11 der 2. Kooperationsvereinbarung vom 30.01.2024 behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den

(Harald Zillikens,
Verbandsvorsteher
Zweckverband
LANDFOLGE Garzweiler)

(Volker Mielchen,
Geschäftsführer
Zweckverband
LANDFOLGE Garzweiler)

ppa.

i.V.

(Dr. Markus Kosma,
RWE Power AG)

(Sara Hassel,
RWE Power AG)

RWE Power AG
Zentraler Rechnungseingang

45096 Essen

Erkelenz, 15.01.202X

**Anzahlungsrechnung 01/202X – Kooperationsvereinbarung Zweckverband
LANDFOLGE Garzweiler**

****Zu Händen:**** [Name des Ansprechpartners bei POC-R]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Änderungsvereinbarung vom XX.XX.2025 stellen wir Ihnen hiermit die Anzahlungsrechnung für die vereinbarte Leistung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler.

Leistungsbeschreibung:

Siehe Änderungsvereinbarung § 2 Leistungen des Zweckverbandes.

Gesamtbetrag der Leistung:

	Bruttoentgelt	Nettoentgelt	Umsatzsteuer
Abschlagszahlung RG 15.01.202X	261.800,00 €	220.000,00 €	41.800,00 €

Wir bitten um Überweisung des Betrags als Anzahlung innerhalb von 30 Tagen auf unser untenstehendes Konto unter Angabe der Rechnungsnummer.

Die Schlussrechnung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung und wird die geleistete Anzahlung entsprechend berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power AG
Zentraler Rechnungseingang

45096 Essen

Erkelenz, 15.10.202X

**Schlussrechnung 02/202X – Kooperationsvereinbarung Zweckverband
LANDFOLGE Garzweiler**

****Zu Händen:**** [Name des Ansprechpartners, POC-R]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir Ihnen die Schlussrechnung für die erbrachte Leistung gemäß
Änderungsvereinbarung vom XX.XX.2025:

Leistungsbeschreibung:

Siehe Änderungsvereinbarung § 2 Leistungen des Zweckverbandes.

Gesamtbetrag der Leistung:

	Bruttoentgelt	Nettoentgelt	Umsatzsteuer
Vereinbarte Gesamtzahlung	261.800,00 €	220.000,00 €	41.800,00 €
Abschlagszahlung RG 15.01.202X	261.800,00 €	220.000,00 €	41.800,00 €
Verbleibende Restzahlung	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Zahlung der vollständigen Leistung wurde bereits durch die Anzahlung beglichen
und löst somit keine weitere Zahlung aus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen